grundet wurde, und fann die Beklagte alle Einwande, die sich auf die Police stützen, auch gegen den Kläger vorbringen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 1900 in allen Teilen bestätigt.

4. Urteil vom 26. Januar 1901 in Sachen Konkursmasse der Möbelfabrik Schaffhausen, Josef Weyer & Cie. gegen L. Erzinger und Genossen.

Klage der Konkursmasse einer Kommanditgesellschaft gegen deren Kommanditäre auf Einzahlung der Kommanditsumme. Art. 603 Abs. 3 O.-R. Auf welche Weise kann die Kommanditeinlage gültig erfolgen? — Klage auf Rückzahlung von angeblich rechtswidrig bezogenen Zinsen und Gewinnen, Art. 605 O.-R.

A. Durch Urteil vom 2. November 1900 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt:

1. Es seien die Beklagten gerichtlich anzuhalten, an die klägerische Konkursmasse aus Zinsenbezügen pro 1895 und 1896 zu= rückzuvergüten:

7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7								~	FOO	O۲
a) L. Erzinger.						•		Fr.	026	29
b) Habicht=Dechslin								,,	520	25
c) Erben Maier-Frey	•	•	-						517	53
c) Erben megter-grei	•	•	•	•	•	•	•	"	500	40
d) Jakob Dechslin .			•	•	•	•	•	"	000	40
jeweils mit 5 % Zins	vo	m	Dati	um	des	R	nfu	røau	sbruc	hes,
19. März 1898, an.										
2 Ga sei die flagerisch	e I	}ar	tei m	it	ibren	we	iters	1ehen	den 🖇	for=

2. Es sei die klägerische Partei mit ihren weitergehenden Forderungsansprüchen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beibe Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bunbesgericht erklart.

Die Klägerin beantragt, die Klage sei im ganzen in der Appellationsinstanz in den Schlußsähen aufrecht erhaltenen Umsange gutzuheißen. Im einzelnen gehen demgemäß die Berusungsanträge dahin:

- a) Bezüglich der Kommanditsumme:
- I. Eventualität: Verurteilung der Beklagten zur Einzahlung berjenigen Beträge der gemäß Publikation versprochenen Kommandifiummen, welche von ihnen nicht in bar eingelegt worden sind, nämlich:

L. Erzinger	•	-	•	•	•	•	Fr.	9,990	
Erben A. Maier=Fren	٠						"	4,2 00	
or Garage Charles on								49 000	

Total der geforderten Beträge Fr. 43,150 —

II. Eventualität: Für den Fall, daß die Aftien der Aftiensgesellschaft Möbelfabrik als in die Kommanditgesellschaft qua Einlage eingelegt gelten sollten, ist denselben nur derzenige Wert, welchen die Kommanditäre nachweisen und welcher höchstens 250 Fr. per Stück beträgt, beizumessen. Überdies ist der Nachsschuß von 37 Fr. per Aftie nachzuzahlen.

III. Eventualität: Bei Wertung der Aktien zu 350 Fr. und Anerkennung derselben als Kommanditeinlage: Einlage genannten Nachschusses, überdies: Verurteilung des Hrn. E. Habicht-Dechstin zur Zahlung von 8200 Fr., des Dechstlin-Billeter zur Zahlung von 4500 Fr., weil diese Beträge von ihnen der Kommanzbitgesellschaft noch nicht eingelegt sind, eventuell nur zum Teil (IV. Eventualität).

- b) Bezüglich von Zins und Gewinnanteil:
- I. Eventualität: Ruderstattung ber fämtlichen Bezüge im Gesamtbetrag, nämlich:

L. Erzinger					Fr.	2335	60
C. Habicht=Dechslin					,,	2251	20
Dechslin=Billeter .					,,	2044	60
Maier=Fren Grhen		_	_			2210	05

II. Eventualität: Ersatz der sämtlichen Bezüge aus den Jahren 1895 und 1896, nämlich:

Erzinger .	•						Fr.	1525	
Habicht .									
Dechslin-Billet									
Maier=Fren				_	_	_		1500	

III. Eventualität: Belastung der Kommanditäre mit einer gröspern Berlustquote als der Hälfte, nämlich: pro Rata der Einslagen mit $^8/_9$, eventuell nach Köpfen mit $^4/_5$, eventuell einem andern Bruchteil über der Hälfte.

c) Verzinfung seit Konkursausbruch (19. März 1899) aller der Klägerschaft gutgeheißenen Beträge à 5 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$, eventuell seit der Klage.

Die Beklagten ftellen bagegen bie Antrage:

Hauptbegehren:

Es sei die klägerische Partei mit ihren Forderungsansprüchen abgewiesen.

Eventualbegehren:

- 1. Es seien die Beklagten aus Zinsenbezügen pro 1895 und 1896 zu belasten:
 - a) L. Erzinger mit. Fr. 526 25
 - b) Habicht-Dechslin mit " 520 25
 - c) Erben Maier-Frey mit " 517 53
- 2. Es sei die klägerische Partei mit ihren weitergehenden Fors berungsansprüchen abzuweisen.
- C. In der heutigen Verhandlung wiederholen und begründen die Vertreter der Parteien diese Berufungsanträge und tragen gegenseitig auf Abweisung der gegnerischen Berufung an.

Das Bunbedgericht zieht in Erwägung:

1. Die Aktiengesellschaft "Möbelfabrik Schaffhausen" in Schaffhausen, die ein Aktienkapital von 80,000 Fr. besaß, beschloß im Jahr 1894 nach Kenntnisnahme der Bilanz per 31. Dezember 1893 ihre Liquidation. Sie suchte einen Käuser für das Geschäft und fand einen solchen in der Person des Architekten Josef Mewer, bisherigen Delegierten des Verwaltungsrates. Am 31. Mai 1894 kam zwischen diesem und dem Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft ein Kausvertrag zustande, wonach Meyer mit 1. Juli 1894

bas Geschäft ber Aktiengesellschaft mit Aktiven und Baffiven übernahm auf Grundlage ber Bilanz pro 31. Dezember 1893, und zwar zum Preise von 64,105 Fr. 45 Cts. Die im Bertrage vorgesehene Ratifitation ber Generalversammlung ber Aftiengefell= schaft "Möbelfabrik Schaffhausen" wurde am 14. Juni 1894 er= teilt. Am 30. Juni 1894 schloß alsbann J. Meyer mit ben heutigen Beklagten Erzinger, Sabicht=Dechslin, Maier=Fren (an beffen Stelle im Laufe des Prozesses seine Erben getreten find) und Dechslin-Billeter, famtlich in Schaffhausen und famtlich Aftionare der Aftiengefellichaft "Möbelfabrit Schaffhausen", "zur Beiterführung der ""Möbelfabrit Schaffhaufen"" einen Kom= manditgesellschaftsvertrag ab. Die Gefellschaft sollte die Firma: "Möbelfabrik Schaffhausen, Josef Mener & Cie." führen; Meyer war unbeschränkt haftender Gefellschafter, bie vier Beklagten waren Kommanditäre. Bon den lettern hatte jeder eine Einlage von 20,000 Fr. zu machen, mahrend Meyer felber 10,000 Fr. ein= zulegen hatte; die Einzahlungen "des Geschäftsinhabers und der Rommanditare" erfolgten nach Art. 3 des Bertrages "durch Berrechnung mit ihren zur Liquibation gelangenden Aftienbeirägen der aufgelöften Aftiengesellschaft "Möbelfabrit Schaffhausen,"" bie Restzahlungen waren zwischen bem 1. Juli und 30. Septem= ber 1894 zu leiften. Mener bezog für die Geschäftsleitung ein fährliches Salar von 3000 Fr.; die Einlagen ber Gefellschafter waren mit 5 % jährlich zu verzinfen; weiterer Gewinn follte gur einen Salfte dem unbeschrantt haftenben Gefellichafter Meyer, zur andern ben Kommanbitaren und heutigen Beklagten zu vier gleichen Teilen zukommen; über den Berluft mar nichts bestimmt. Bei gunstigen Rechnungsabschluffen war ein Refervefonds zu do= tieren, der dazu dienen follte, "ben Bins ber Anteile auf 5 % zu erganzen, sofern das Abschlußergebnis hierzu nicht ausreichen würde." Die Kommanditgesellschaft nahm ihren Anfang auf 1. Juli 1894; Art. 1 des Bertrages nahm ausbrücklich auf ben Kauf der "Möbelfabrik Schaffhausen" durch J. Meyer Bezug. Die Eintragung ber Gesellschaft im handelsregifter bes Kantons Schaffhausen erfolgte am 7. Juli 1894, die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt am 11. gleichen Monats. An beiben Orten ist gesagt, daß bie Ginlage eines jeben ber Kom-

3

manbitare 20,000 Kr. betrage, dagegen nicht, in welcher Weise gemäß Bertrag die Ginzahlungen stattzufinden hatten. Die Rommanditgesellschaft führte die Bucher der Aktiengesellschaft weiter und ließ die ursprüngliche Werthilang per 31. Dezember 1893 barin stehen. Nach Eingang des von der Aktiengesellschaft mit Mener stipulierten Kaufpreises — im Oktober 1894 — folgte eine Auszahlung von 350 Fr. per Aftie an die Aftionäre; im Ruli 1896 konnte bann noch eine weitere Zahlung von 37 Fr. per Aftie stattfinden.

Die Kommanditeinlagen der Beklagten wurden in folgender Weise geleistet:

confe government	
1. L. Erzinger: in bar	Fr. 14,050 —
durch Verrechnung von 17 Stud Aftien	" 5,950 —
2. A. Maier=Frey: in bar	Fr. 15,800 —
durch Verrechnung von 12 Stück Aktien	<u>"</u> 4,200 —
3. C. Habicht=Dechslin: in bar	Fr. 2,000 —
durch Verrechnung von 28 Stück Aktien	" 9,800 —
durch Verrechnung eines Guthabens aus Konto-	
forrent per 21. September 1894	,, 7,980 35
per 31. Dezember 1894	219_65
4. Jakob Dechslin: in bar	Fr. 5,000 —
durch Verrechnung von 30 Stück Aktien	" 10,500 —
durch Verrechnung eines Guthabens aus Ronto-	
forrent per 31. Dezember 1894	" 4,500 —
Die hier aufgeführten Guthaben des Beklagten	Habicht=Dechslin
betreffen der Möbelfabrit gemachte Darleben und	Binsgutichriften,
biejenigen bes Beklagten Decholin-Billeter Mietz	ins für Bermie=
tung des Fabritgebaudes und Fakturen; bei beide	n handelt es sich
um einen Privatkontokorrentverkehr, der schon	
gefellschaft bestanden hatte und ber nach bem Ul	

Die erste Bilanz der Kommanditgesellschaft, pro 31. Dezember 4894, zeigte nach Bergütung eines Zinses von 5 % für bie Rommanditfapitaleinlagen mit 1353 Fr. 55 Cis., einen Reingewinn von 3382 Fr. 96 Cis., der wie folgt verteilt murve:

schäftes auf 3. Mener burch einsache Weiterführung ber Konti

in den übernommenen Geschäftsbüchern fortgesett wurde.

1500 Fr. an J. Mever.

1500 Fr., d. h. je 375 Fr., an die Beklagten.

300 Fr. den Angestellten als Tantieme.

50 Fr. 01 Ct. dem Reservefonds; ber Rest von

32 Fr. 95 Cts. wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz pro 31. Dezember 1895 ergab bagegen einen Berluft von 3651 Fr. 14 Cts.; biefer Berluft murbe mit 3618 Fr. 19 Cts. (b. h. unter Abzug der 32 Fr. 95 Gewinnvortrag pro 1894) auf die Rechnung bes Jahres 1896 vorgetragen, und trot besfelben "bezogen" bie Beklagten einen Bing von 2 1/2 0/0, nämlich Erzinger, habicht und Maier je 500 fr., Dechstin 473 fr. 60 Cts. Auch die Bilang pro 31. Dezember 1896 fchloß mit einem Berluft ab, und zwar von 4958 Fr. 52 (wobei ber Ber= luft pro 31. Dezember 1895 inbegriffen ift), nachbem die 80,000 Fr. Kommanditkapital mit 5 % Zins in die Rechnung eingestellt worden waren. Die Gefamt, bezuge" ber Beklagten betrugen ba= nach:

1. Konto Erginger:

xxvII, 2. - 1901

0.0			
Zins à 5 $\%$ pro 1894 Fr. 410 60			
Gewinnanteil pro 1894 " 375 —			
β ins à $2^{1/2}$ % pro 1895 . " 500 —			
" " $5^{0}/_{0}$ pro 1896 " 1025 —			
Total	Fr.	2335	60
2. Konto Habicht=Dechslin:	•		
Zins à 5 % pro 1894 Fr. 351 20			
Gewinnanteil pro 1894 " 375 —			
$3ins \ a \ 2^{1/2} \ 0/0 \ pro \ 1895 \ . \ \ \ \ 500 \ -$			
" " 5 % pro 1896 " 1025 —			
Total	Fr.	2251	20
3. Konto Dechslin-Billeter:	~		
Zins à 5% pro 1894 . Fr. 196 —			
Gewinnanteil pro 1894 " 375 —			
$3ins \ a \ 2^{4}/_{2}^{0}/_{0} \ pro \ 1895$. " 473 60			
$^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ pro 1896 $^{\prime\prime}$ 1000 —			
Total	Fr.	2044	60

4. Konto Maier=Frey:
3ins à 5 $^{0}/_{0}$ pro 1894 . . Fr. 335 05
Gewinnanteil pro 1894 . . , 375 —
3ins à $2^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ pro 1895 . , 500 —
, , 5 $^{0}/_{0}$ pro 1896 . . , 1000 —

Total Fr. 2210 05 ·

Pro 31. Dezember 1894 eröffnete die Gesellschaft einen Resservekonto durch übertragung von 2200 Fr. ab Amortisationsskonto; diesem Konto wurde pro 1895 ein Betrag von 1973 Fr. 60 Cts. zum Zwecke der Bestreitung von Zinsen an die Beklagsten entnommen. Für das Jahr 1897 bezogen die Beklagten keine Zinse. Die "Bezüge" haben teils durch bar, teils durch Gutsschrift stattgesunden, doch ist aus den Akten nicht ersichtlich, in welchen Beträgen das eine und das andere.

Am 19. Marz 1898 brach ber Konkurs über die Kommandit=

gesellichaft und über Josef Meyer perfonlich aus.

2. 3m Juni 1898 erhob nun die Konkursmaffe ber Dobelfabrik Schaffhausen, Josef Meyer & Cie., gegen die vier Kommanditare (wobei an Stelle bes Rommanditars Maier-Fren beffen Erben belangt wurden) Rlage mit den Rechtsbegehren: Die Beflagten seien zu verpflichten: 1. Die vertraglichen Kommanditeinlagen von je 20,000 fr. in die Gesellschaft Möbelfabrik Schaffhausen, Josef Meyer & Cie., zu bezahlen, soweit fie fich nicht darüber ausweisen, daß die Einlage effektiv bereits geleistet worden sei, und zwar im Mindestbetrage von 4000 Fr.; alle Bezüge, welche fie als Kommanditare ber genannten Gesellschaft, sei es als Bins, fei es als Gewinn, gemacht haben, an die Rlagerin jurudzugahlen, und zwar wiederum im Mindeftbetrage von 4000 Fr.; 2. die sämtlichen zu gablenden Beträge vom Tage bes Ronfursausbruches, eventuell vom Tage der Klageführung an mit 5 % au verzinsen. Die Klägerin stellte fich babei bezüglich bes erften Rechtsbegehrens auf den Standpunkt, es fei Sache der Beklagten, zu beweifen, daß sie ihre Ginlagen voll geleiftet haben; fodann vertrat fie die Anschauung, nur Bargahlungen seien als gesehmäfige Ginlagen anzusehen; eventuell feien die Aftien nicht mit 350 Fr., sondern nur mit 250 Fr. in Anrechnung zu bringen, und seien jedenfalls die Berrechnungen mit Kontoforrent=

forderungen bei den Beklagten Sabicht=Dechslin und Dechslin= Billeter unzuläffig. Das zweite Rechtsbegehren ftutte fich auf Art. 605 D.-R.; die Klägerin machte geltend, es mare Sache ber Beklagten, zu beweisen, daß fie die Zinse und Gewinne pro 1894, 1895 und 1896 im guten Glauben auf Grund einer ordnungs: mäßigen Bilang bezogen hatten, und biefer Beweis konne nicht geleistet werben, da das Gegenteil schon erwiesen sei. Das erste Hauptbegehren ift von beiden kantonalen Inftanzen abgewiesen worden, indem sie davon ausgingen, daß die Berrechnung der Aftienbetrage, sowie die Berrechnung der Forderungen aus Privatkonto fich als zuläffige Rommanditeinlagen barftellen. Das zweite Hauptbegehren ist von beiden kantonalen Instanzen prinzipiell gutgeheißen worden, soweit es die Bezüge pro 1895 und 1896 betrifft; fie haben alsbann eine Ausrechnung bezüglich ber Ber= luftanteile, die die Beklagten für biefe Jahre treffen, auf Grund des Art. 596 D.=R. vorgenommen. Dabei hat die zweite Inftanz eine Expertise über die Frage, ob die Bilangen der Kommandit= gefellichaft pro 1894-1896 ordnungsmäßig geführt worden seien, bestellt.

3. Das erste Hauptbegehren, das die Klägerin in erster Linie auch beute noch in vollem Umfange aufrechthält, ftutt sich auf Art. 603 Abs. 3 D.=R., wonach die Gläubiger der Kommanbit= gesellschaft im Konkurse der lettern verlangen können, daß die Rommanditsumme zur Masse abgeliefert werbe, soweit sie noch nicht eingeworfen ift. Nun ift thatfächlich festgestellt und überdies von keiner ber Parteien bestritten, daß vorliegend die Kommandit= einlagen auf dreierlei Arten geleistet worden find: 1. durch Barzahlungen, 2. durch Verrechnung der Aktienbeträge aus ben zur Liquidation gelangenden Aftien der alten Aktiengesellschaft "Debbelfabrik Schaffhausen", 3. burch Berrechnung der Überträge aus Privatkonto bei zwei Beklagten. Fraglich ift zunächst, ob die Kom= manditeinlage überhaupt anders als durch Barzahlung gultig geleistet werden könne; die Klägerin verneint in erster Linie auch heute noch diese Frage. Nun sieht in casu schon der Kommandit= gesellschaftsvertrag die Leistung der Kommanditeinlage durch Berrechnung mit ben zur Liquidation gelangenden Aftienbetragen ber früheren Aftiengesellschaft vor, und nach dem auch die Bestim= mungen über die Kommanditgesellschaft im allgemeinen beherrschen=

ben Grundsate der Vertragsfreiheit (ber für das Rechtsverhältnis ber Gesellschafter unter einander ausbrücklich in Art. 594 Abs. 1 D.=R. ausgesprochen ist) ist diese Vertragsbestimmung auch nach außen bin — ben Dritten, speziell den Gläubigern gegenüber — als gultig anzusehen, sofern fie nicht ausbrucklichen Vorschriften bes Gesetzes widerspricht, oder dem Wesen der Rommanditgesellschaft, wie es sich aus dem Gesetze ergibt, entgegen= steht. Zum Wesen ber Kommanbitgesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht gehört nun u. a., daß wenigstens einer ber Gefellschafter unbeschränkt, der andere oder die anderen "bis zum Betrage einer bestimmten Bermögenseinlage (Rommanbitfumme)" haften wollen. Unter Vermögenseinlage aber ift im allgemeinen jede Einlage zu verstehen, die einen Bermögens= oder Geldwert repräsentiert, also nicht nur die Einlage von Gelb, sondern auch bie von Sachen und Forderungen. Der Ausbruck "Rommanbit= fumme", ber an mehreren Orten im Gefete wiederkehrt, bedeutet nicht, daß die Einlage in Geld geschehen musse, sondern er will nur ausdrucken, daß eine bestimmte, in Gelb ausdruckbare Bermogenseinlage gefordert wird; bis zu biefem bestimmten Betrage haftet der Rommanditär, und dieser bestimmte Betrag bilbet einen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens (Art. 608 Abs. 2): es ist baber notwendig, daß biefer Betrag sich in Gelb ausdrucken laffe, also einen Geldwert repräsentiere. Dagegen wird hiemit dem Interesse ber Gläubiger im allgemeinen genügend gedient, und ist Barzahlung nicht erforderlich. Das Gesetz verlangt aber weiter= bin auch nicht, daß die Art und Weise ber Leiftung der Einlage publiziert werbe, fondern nur der Betrag der Bermögenseinlage jedes Kommanditärs ist im Handelsregister einzutragen (Art. 591 Biff. 2). So fehr eine Borichrift, welche statuieren murbe, ber Betrag ber in bar bezahlten Einlage fei ebenfalls anzugeben. wünschenswert ware, ist anderseits nicht zu verkennen, daß es wirtschaftlich im allgemeinen bei der Kommanditgesellschaft mehr auf die Kreditfähigkeit der Rommanditare, als auf den Betrag ber bar einbezahlten Ginlage ankommt; für bas Berhältnis ber Rommanditgesellschaft nach außen ist wirtschaftlich und juristisch ausreichend, daß die Ginlage auf einen bestimmten Betrag firiert sei (vgl. Staub, Rommentar zum a. D. H.=B.=B., 3. und 4. Aufl., Art. 150 § 7, S. 271). Ift dem aber so, und sind auch

Forderungen als gultige Ginlagen zu betrachten, fo fteht mangels eines Berbotes im Gefete nichts entgegen, daß auch eine Berrechnung der Forderungen gegen die Gesellschaft mit den Forde= rungen, die sie an die Kommanditare hat, ftattfinde, daß also bie Einlage auch durch diese Verrechnung geschehe; das ware nur bann nicht julaffig (bezw. anfechtbar), wenn biefe Berrechnung zum Zwecke ber Benachteiligung ber Gläubiger vorgenommen würde; ebenso ift klar, daß die Einlage von gänzlich wertlosen Forderungen als Erfüllung der Einlagepflicht nicht angesehen werben konnte. Diese Ausnahme liegt nun aber hier nicht vor, und es konnte sich nur noch fragen, inwieweit mit Forberungen fompenfiert werden durfe, die vor Gründung der Rommandit= gesellschaft entstanden sind. Allein auch diese Frage löst sich in casu zu Gunsten der Verrechnung, da die Kommanditgesellschaft bas Geschäft ber "Möbelfabrik Schaffhausen", bas allerbings Meyer persönlich gekauft hatte, mit Aktiven und Bassiven über= nommen hat. Damit ist die Gesellschaft Schuldnerin des Miet= zinses an Stelle bes J. Meyer geworden, so daß die Mietzins= forderung ihr gegenüber zur Berrechnung gebracht werden kann. Aber auch die Zinsguthaben und Darlehensforderungen, die der Beklagte Habicht-Dechslin gegen Mener hatte, hat die Gefellschaft übernommen. Danach ist der Hauptberufungsantrag der Klägerin bezüglich des ersten Rechtsbegehrens abzuweisen. Was die even= tuellen Berufungsantrage ju biefem Begehren betrifft, fo ift flar, daß der Wert der Aktien so zu verrechnen ist, wie er bei der Liquidation bestimmt und ben übrigen Aftionaren ausgezahlt wurde; biefer Betrag mar aber 350 Fr. per Aftie, so bag es auch hiebei sein Bewenden haben muß. Endlich ift ganz unverständlich, wieso die Beklagten sollten angehalten werden können, noch weitere 37 Fr. per Aftie als Kommandite einzuwersen; ist mit der Barzahlung und den Verrechnungen der Betrag von 20,000 Fr. erreicht, wie das wirklich der Fall itt, so haben die Beklagten ihre Einlagepflicht vollständig erfüllt, und hat die Rommanditgesellschaft auf die weiteren Beträge, die auf die Attien entfielen, durchaus keinen Anspruch; sie hatte Anspruch barauf überhaupt nur baburch, daß die Beklagten die Aftienbeträge freiwillig zur Verrechnung brachten.

4. Mit dem zweiten Hauptbegehren der Klage verlangt die

Klägerin Rückahlung von angeblich rechtswidrig bezogenen Zinfen und Gewinnen gestützt auf Art. 605 D.=R. Die Rlage des Gläubigers auf Grund biefer Gefetesbeftimmung qualifiziert fich als Ruckforberungsklage, condictio; fie hat zum Gegenstand Ruck= erftattung beffen, mas der Kommanditar aus der Rommandit= fumme erhalten hat, und beruht darauf, daß die Rommanditsumme während des ganzen Bestehens der Kommanditgesellschaft nicht verfürzt werden darf und daß der Kommanditär Dritten gegenüber mit dem im Handelsregister eingetragenen Betrag haftet (Art. 602 D.=R.). Das Fundament der Klage ist der rechts= widrige Bezug von Zinsen und Gewinn, d. h. ein Bezug, der die Rommanditsumme vermindert; dieses Fundament ist vom Rlager zu behaupten und zu beweisen. Ob er bagegen auch ben bofen Glauben bes Empfängers zu beweisen habe, ober ob nicht um= gekehrt diefer beweifen muß, daß er die Bezuge im guten Glauben gemacht hat, daß er also gemäß Abs. 4 des Art. 605 D.=R. nicht rückerstattungspflichtig ift, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Werden nämlich die einzelnen Bilangen, auf Grund deren die Beklagten die Bezüge gemacht haben, geprüft, fo ergibt sich folgendes: Die Bilang pro 1894, die einen Gewinn erzeigte, ift nach der Expertise als ordnungsmäßig zu bezeichnen. Für dieses Sahr fällt daber die Rückerstattungspflicht weg, da thatfächlich ein Gewinn erzielt worden ist. Anders verhalt es sich dagegen mit den Jahren 1895 und 1896: in diesen Jahren ist nicht ein Gewinn erzielt worden, sondern es hat sich ein Berlust ergeben. Unter biefen Umftanden aber war ber Bezug von Zinsen und Gewinnanteilen unftatthaft, und er konnte auch unmöglich in autem Glauben erfolgen. Daran änderte auch ber Umstand nichts, daß zur Auszahlung der Bezüge zum Teil der Reservefonds verwendet wurde; denn nach der Expertise durfte der Reservekonto hiezu nicht verwendet werden, da er nicht den Charakter eines folden, sondern immer noch den eines Abschreibungskonto hatte. Auch darauf durften die Beklagten sich nicht verlaffen, daß sich in Zufunft wieder ein Gewinn, aus dem der Berluft und bie Bezüge ausgeglichen werben konnten, ergeben werde; jedenfalls konnte diefe bloße ungewiffe hoffnung nicht ihren guten Glauben begründen. Soweit die Ruckforderungsklage die Bezüge für die Jahre 1895 und 1896 betrifft, ist fie baber pringipiell begründet.

Diese Bezüge beziffern sich gemäß den in Erwägung 1 mitgeteil= ten Bablen zusammen auf 6023 Fr. 60 Cts. Die Vorinftanzen haben nun die Beklagten nicht zur Rückerstattung biefes Betrages. soweit er von ihnen wirklich bezogen worden, verurteilt, sondern eine Verluftrechnung auf Grund des Art. 596 D.-R. porgenom= men. Das ist jedoch rechtsirrtumlich; denn bie genannte Beftimmung des Obligationenrechts bezieht sich nur auf das Berhältnis der Gesellschafter unter fich, mabrend bei ber vorliegenden Rückforderungsklage das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten in Frage ftebt; es tann baber keine Rebe bavon fein, ben er= wähnten Artitel bier anzuwenden, sondern die Beklagten sind grundfätlich zur Rückerstattung alles deffen verpflichtet, mas fie empfangen haben. Dagegen wenden nun die Beklagten ein, fie batten die betreffenden Betrage, zum Teil wenigstens, nicht effektiv bezogen. Dieser Einwand, über den die Borinftanz hinweggeschrit= ten ist, muß im gegenwärtigen Verfahren gehört werden; ist nur Butschrift der Bezüge erfolgt, so sind die Beklagten lediglich mit benfelben zu belaften; zurudzuerstatten haben fie dagegen nur das, was fie effektiv bezogen haben. Da nun die effektiv bezogenen und die bloß gutgeschriebenen Beträge aus den vorliegenden Aften nicht ersichtlich sind, und die Borinstanz über diesen Bunkt über= haupt nicht geurteilt hat, sind die Akten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in diesem Punkte an sie zu neuer Ent= scheidung auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils zurückzu= weisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Bezüglich bes ersten Klagebegehrens wird die Berufung ber Klägerin als unbegründet abgewiesen.

2. Bezüglich bes zweiten Klagebegehrens wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 2. November 1900 aufgehoben und die Sache zu neuer Berhandlung und Entscheizdung auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils an die Vorinstanz zurückgewiesen.